



26.05.2014

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft
und Energie
Sekretariat PA 9
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von
Miriam Marnich, DStGB
Barbara Meißner, DST

Telefon 030- 773 07 252
Telefon 0221-3771-276

E-Mail:
miriam.marnich@dstgb.de
barbara.meißner@staedtetag.de

per E-Mail: wirtschaftsausschuss@bundestag.de

Aktenzeichen
IV/3 902-00

**Geschäftszeichen: PA 9/002 – 5410
PA 9/1**

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 5. Mai 2014 sowie der Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen vom 20. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme anlässlich der Öffentlichen Anhörungen am 2. und 4. Juni 2014 im Deutschen Bundestag zur Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) und zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen möchten wir uns bedanken.

Die von der Bundesregierung angestrebte Reform des EEG und deren zügige Umsetzung werden vom Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städtetag von ihrer Zielrichtung her ausdrücklich begrüßt. Die Begrenzung der staatlichen Vergütung und die Einführung stärker marktwirtschaftlich ausgeprägter Instrumente sind die richtigen Ansätze, um den weiteren Kostenanstieg zu begrenzen und die finanziellen Risiken und Lasten der Energiewende gleichmäßiger zu verteilen.

Aus kommunaler Sicht ist entscheidend, dass die Umstellung des Fördersystems schrittweise und mit der erforderlichen Sensibilität erfolgt, um die mit der Energiewende entstandenen, dezentral aufgestellten Energieprojekte und die breite Akteursvielfalt nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Die breite Partizipation von Bür-

gern, Unternehmen und lokaler Wirtschaft und die damit verbundene Entstehung von kommunalen Wertschöpfungseffekten schafft die dringend erforderliche Akzeptanz für den Umbau der Energiesysteme.

Im Einzelnen möchten wir nachfolgend zu folgenden Punkten detailliert Stellung nehmen:

1. Ausnahmen für Kleinanlagen von der Direktvermarktung (§ 35)

Die Begrenzung der Fördersätze, die Weiterentwicklung der verpflichtenden Direktvermarktung sowie die Einführung des geplanten Ausschreibungsverfahrens sind vom Ansatz her geeignete Instrumente für die geplante Marktintegration der erneuerbaren Energien.

Bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente ist jedoch sicherzustellen, dass die Belange der kleineren Anlagenbetreiber und dezentral aufgestellten Energieprojekte ausreichend Berücksichtigung finden. Dies ist aus kommunaler Sicht von entscheidender Relevanz, um die für die Akzeptanz der Energiewende erforderliche breite Akteursvielfalt nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Entsprechendes gilt auch für kommunale Anlagen, die lediglich zu dem Zweck installiert werden, die kommunalen Liegenschaften energieeffizient zu versorgen. Im Interesse eines effizienten und umweltfreundlichen Betriebs dieser Liegenschaften sollte, für den Fall der Erzeugung von Strom über die vorgesehene Eigenversorgung hinaus, von einer Pflicht zur Direktvermarktung bis zu einer bestimmten Grenze abgesehen werden.

Insofern sehen wir es als grundsätzlich positiv an, dass kleinere Anlagenbetreiber nach dem Entwurf zunächst schrittweise an die verpflichtende Direktvermarktung herangeführt und unterhalb einer Grenze von 100 KW weiterhin die Möglichkeit haben, anstelle der Marktprämie von der festen Einspeisevergütung Gebrauch zu machen.

2. Künftige Förderung durch Ausschreibungen (§§ 2 Abs. 5, 53)

Bei der geplanten Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung muss sichergestellt werden, dass auch künftig Anlagenbetreibern aus dem kommunalen Bereich bzw. Bürgerenergieanlagen der Markteintritt und damit der Zugang zur Förderung möglich bleibt. Gerade diese sind es, die zur Akzeptanz der Bürger gegenüber der Energiewende beitragen. Bei ihnen wird die dezentrale Erzeugung idealer Weise mit der dezentralen Wertschöpfung verbunden.

Ein Ausschreibungsverfahren muss für Bürgerenergieanlagen und kommunale Anlagenbetreiber, also kleinere Anlagen, Ausnahmeregelungen vorsehen. Die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte ist vor allem davon abhängig, dass die erforderlichen Genehmigungen für den Anlagenbau vorliegen und die Finanzierung durch Dritte, wie z.B. Bürger und Kreditinstitute, gesichert ist. Die Planungsvorbereitungen nehmen insgesamt eine lange Vorlaufzeit in Anspruch. Zudem ist bei kleineren Projekten, wie sie im kommunalen Bereich häufig auftreten, das Verhältnis zwischen dem verbundenen administrativen Aufwand und dem zu erwartenden betriebswirtschaftlichem Gewinn damit oft wesentlich ungünstiger als bei Großprojektierern. Investitionsrisiken und Kosten des Projekts dürfen insoweit keine unüberwindbare Hürde darstellen.

Insofern ist es richtig, zunächst Erfahrungen mit dem Pilotvorhaben bei Freiflächenanlagen zu erproben. Um die Existenz von kommunalen und Bürgerenergieanlagen nicht zu gefährden, sollte jedoch auch für das Ausschreibungsverfahren eine ausreichend hohe Bagatellgrenze gezogen werden, mit der eben gerade diese Projekte von der verpflichtenden Teilnahme ab 2017 befreit werden. Dazu hat beispielsweise die Energiewirtschaft bereits Vorschläge erarbeitet, die mit in den Pilotversuch auf ihre Praktikabilität geprüft werden sollten. Im Übrigen sollte die Bundesregierung von ihrer in § 85 Abs. 1 Nr. 1 EEG n.F. eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen und in einer Verordnung die Möglichkeiten einer Aufteilung der jährlichen Ausschreibungsmenge in Teilmengen, die in verschiedenen Verfahren ausgeschrieben werden können, sowie die Bestimmung von Mindest- und Maximalgrößen von Teillosen aufnehmen.

3. Befreiung besonders nachhaltiger und energiewirtschaftlich sinnvoller Erzeugungsanlagen von der EEG-Umlage (§ 58)

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützen das Ziel, die Kosten der EEG-Umlage zu begrenzen, um diese gleichmäßiger unter allen Akteuren zu verteilen. Allerdings sprechen wichtige Gründe dafür, einzelne Ausnahmen hiervon zuzulassen.

Bei der Eigenstromerzeugung aus neu in Betrieb genommenen Anlagen sollte im Hinblick auf die Einbeziehung der EEG-Umlage dieser Anlagen differenziert werden. Für kommunale Anlagen, die lediglich zu dem Zweck installiert werden, die kommunalen Liegenschaften energieeffizient zu versorgen, sollte eine Verpflichtung zur Einbeziehung in die EEG-Umlage entfallen, damit diese energieeffiziente und umweltfreundliche Versorgung wirtschaftlich darstellbar ist. Dasselbe muss insbesondere für den wirtschaftlichen Betrieb besonders nachhaltiger und energiewirtschaftlich sinnvoller Erzeugungsanlagen in der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft gelten. KWK in der öffentlichen Versorgung, wozu auch Unternehmen der Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie Anlagen der Klär- oder Deponiegasnutzung zählen, stellen solche besonders kosten- und energieeffiziente Konzepte dar. Um diese nicht übermäßig zu belasten, sollte eine Beteiligung des daraus erzeugten Stroms an der EEG-Umlage 15 Prozent, wie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes, nicht übersteigen.

Dagegen ergibt sich eine andere Beurteilung für die Eigenerzeugung aus Anlagen, die eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung oder Fernwärmeversorgungsmöglichkeit aus KWK-Anlagen verdrängen. Hier sollte die volle Höhe der EEG-Umlage zugrunde gelegt werden. Es würde keinen Sinn ergeben, wenn die Förderung der KWK-Technologie über andere Regelungen und damit auch § 5 KWKG, wonach bestehende Fernwärmeversorgungen nicht durch eine zusätzliche Förderung anderer KWK-Anlagen verdrängt werden soll, in Frage gestellt würden.

Auch für neu in Betrieb genommene Anlagen, die im Wesentlichen zum Zwecke der Direktvermarktung errichtet wurden, sollte die Eigenstromerzeugung in die EEG-Umlage grundsätzlich einbezogen werden. Die in dem Entwurf vorgesehene Bagatellgrenze für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW und weniger als 10 MWh Eigenverbrauch im Jahr sollte zum Schutz von Kleinanlagen zwingend beibehalten, besser noch etwas heraufgesetzt, werden.

4. Besondere Ausnahmeregelungen für Schienenbahnen (§ 62)

Die vorgesehenen besonderen Ausgleichsregelungen für Schienenbahnen werden aus kommunaler Sicht vom Ansatz her begrüßt. Anders als bei der Begrenzung bei den stromkostenintensiven Unternehmen (§ 61 EEG n.F.) ist jede Förderung der klimagerechten Mobilität auch für kleine und kleinste Verkehrsunternehmen richtig und wichtig. Als positiv zu bewerten ist in diesem Sinne insbesondere die Absenkung der Eintrittsschwelle von 3 auf 2 GWh. Damit soll eine Gleichbehandlung von kleinen und großen Schienenbahnunternehmen erreicht werden. Die Schwelle bietet insbesondere für kleinere Verkehrsunternehmen die Chance, von einer teilweisen Befreiung von der EEG-Umlage ebenfalls zu profitieren. Die neue Schwelle wird jedoch der Tatsache noch nicht ausreichend gerecht, dass die Umweltfreundlichkeit des Nahverkehrs nicht von der Verbrauchsgröße einzelner Verkehrsunternehmen abhängt. Aus diesem Grund sollte die Schwelle weiter abgesenkt werden.

Unklar bleibt aus unserer Sicht die Gesetzesbegründung, in der es auf S. 240 heißt: *„Zudem wird die Besondere Ausgleichsregelung auf die Bereiche von Schienenbahnunternehmen konzentriert, die sich im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern (z.B. Flugzeug oder Schiff) befinden.“* Entscheidend ist hier vielmehr, den besonders umweltfreundlichen und effizienten ÖPNV keiner Mehrbelastung durch die Beteiligung an der EEG-Umlage auszusetzen. Dies wirkt sich auch negativ auf die Preise für Fahrkarten aus. Bürger, die auf ökologische und energieeffiziente Mobilität setzen, würden zusätzlich belastet. Insbesondere Elektrische Schienenbahnen sind nicht nur umweltfreundlich, sondern erbringen vor allem in den Ballungsräumen bedeutende Verkehrsdienstleistungen.

Um die gleich zu Beginn der Gesetzesbegründung zu § 62 aufgenommene Klarstellung der Gleichstellung von kleinen und großen Schienenbahnunternehmen nicht nachträglich in Frage zu stellen, plädieren wir dafür, den oben genannten Satz aus der Gesetzesbegründung vollständig zu streichen.

5. Allgemeine Übergangsregelungen (§ 96)

Wir halten es für unabdingbar, die Übergangsfristen für Fortgeltung der Regelungen des EEG 2012 im Hinblick auf bereits getätigte Planungen und Investitionsentscheidungen von Vorhabenträgern zu erweitern.

Um die in der Regel langwierigen und kostspieligen Planungsvorbereitungen bei kommunalen Investitionen nicht vollständig zu entwerten, muss für den Beginn der Berücksichtigung der neuen Vergütungssätze auf das laufende Genehmigungsverfahren abgestellt werden. Zudem sollte für die weitere Umsetzung der Projekte bis hin zur Inbetriebnahme ein späterer, hinreichend und praxisnaher Zeitpunkt vorgesehen werden. Anlagen sollten weiter nach dem EEG 2012 vergütet werden, wenn die jeweiligen Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren der Anlagen vor dem 23. Januar 2014 begonnen haben. Für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen halten wir dagegen den 31. Dezember 2015 für angemessen.

6. Gleichstellung von Stromarten (§ 5)

Strom, der aus thermischer Abfallverwertung in EEG-Anlagen erzeugt wird, sollte im Hinblick auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung sowie die Ausstellung von Herkunftsnachweisen, dem Strom aus erneuerbaren Energien gleichgestellt

werden. Bei der Verwertung gemischter Abfälle wird Strom sowohl aus biologisch abbaubaren als auch nicht biologisch abbaubaren Anteilen erzeugt. Derartige Anlagen sind auch bisher EEG-Anlagen. Dagegen wird bis jetzt nur Strom aus erneuerbaren Energien anerkannt, der aus biologisch abbaubaren Anteilen der Abfälle erzeugt wird. Allerdings ist die gesamte in der thermischen Verwertung aus Abfällen und Reststoffen zurückgewonnene Energie ebenfalls umweltfreundlich und klimaneutral. Diese Energie ist aus diesem Grund den erneuerbaren Energien sowie dem Grubengas gleichzustellen.

Die Gleichstellung ist auch deshalb erforderlich, um die Rechtsstellung von Anlagen, die neben erneuerbaren Abfällen auch andere Abfälle einsetzen, zu klären. Das gilt im Hinblick auf das Energiemanagement oder die Herkunftsnachweise.

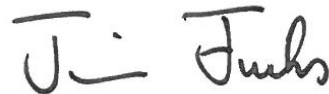
7. Wahlmöglichkeit eines Verknüpfungspunkts für den Netzanschluss (§ 8)

Auf die in § 8 Abs. 2 EEG n.F. vorgesehene Möglichkeit für Anlagenbetreiber, einen Netzverknüpfungspunkt für den Anschluss seiner Anlage zu wählen, dessen Kosten höher sind als die des günstigsten Netzverknüpfungspunktes, sollte aus Gründen der Kosteneffizienz grundsätzlich verzichtet werden. Dies entspricht dem mit der EEG-Novelle vorrangig verfolgten Ziel, Mehrkosten künftig zu vermeiden. Dazu sollten auch die Anlagenbetreiber in die Pflicht genommen werden, sich bei der Standortwahl ihrer Anlage stärker an den vorhandenen Netzinfrastrukturen zu orientieren. Ein Wahlrecht sollte entfallen, es sei denn, der Anlagenbetreiber kommt selbst für Mehrkosten auf.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Timm Fuchs
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes